



MAG. WILHELM MOLTERER

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 30.1.1995

Zl. 10.930/139-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Jörg Haider und Kollegen, Nr. 86/J, vom 30. November 1994, betreffend Zeitlimit für Tiertransporte in der EU

XIX.GP.-NR

125 /AB

1995 -01- 31

zu

86

/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in der Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Kollegen vom 30. November 1994, Nr. 86/J, betreffend Zeitlimit für Tiertransporte in der EU, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Österreich hat sich durch sein Tiertransportgesetz-Straße zu einem schonungsvollen Tiertransport bekannt. Dieses Gesetz sieht Regelungen für die Betreuung der Tiere während des Transports, die Transportbedingungen, die Ausbildung des Betreuungspersonals, sowie für den Transport von lebenden Schlachttieren eine Beschränkung der Transportzeit und -dauer vor. Durch Verordnung sind vor allem die Beschaffenheit der Transportmittel, der bei der Ver- und Entladung zu verwendenden Brücken, Rampen und Stege, die Ladedichte und die Tränk-, Fütterungs-, und Melkabstände während des Transports festzulegen.

- 2 -

Grundgedanke in Österreich bei der Einführung einer Beschränkung der Schlachttiertransporte war, daß jeglicher Transport für Tiere eine Belastung darstellt. Aus sachlichen Gründen müssen aber nicht alle Tiertransporte schlechthin untersagt werden (z.B. Zuchttiere); gerade bei Schlachttieren aber liegt die Alternative des Transports des Fleisches in Kühlwagen nahe. Hiezu kommt, daß die Qualität des Produktes "Fleisch" durch lange Schlachtviehtransporte und die damit verbundene Streßbelastung der Tiere stark leidet. Aus diesen Überlegungen ist eine Beschränkung der Transportzeiten und -distanzen gerechtfertigt.

Österreich unterstützt auch Regelungen, die der Einhaltung der Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport, 91/628/EWG, in Drittstaaten dienen, wie etwa eine Beschränkung der Gewährung der Erstattung auf jene Fälle, wo die Richtlinie tatsächlich eingehalten wird.

Zu den Fragen 2 und 3:

Jede Position, die die Gesamttransportzeit EU-weit wirksam begrenzt und einheitlich regelt, ist aus der Sicht des Tierschutzes, aus Wettbewerbsgründen und um effiziente Kontrollen durchführen zu können, zu befürworten. In diesem Sinn begrüße ich die Bestrebungen nach einer europaweiten einheitlichen Beschränkung der Tiertransporte.

Zu Frage 4:

Nachdem Österreich der EU bereits mit Wirksamkeit vom 1.1.1995 beigetreten ist, erscheint diese Frage überholt.

- 3 -

Zu Frage 5:

Nach einhelliger Expertenmeinung ist bei einer EU-weiten Gesamtzeitbeschränkung kaum mit Auswirkungen auf die Auslastung der österreichischen Schlachthöfe zu rechnen.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

### A n f r a g e:

1. Welchen Verhandlungsstandpunkt nimmt Österreich hinsichtlich der EU-Richtlinie betreffend den freien Verkehr mit lebenden Tieren ein ?
2. Werden Sie auf der Basis des Tiertransportgesetzes-Straße die Position Deutschlands hinsichtlich einer Begrenzung der Gesamttransportzeit unterstützen ?
3. Werden Sie dafür eintreten, daß dies auch für den Schlachttiertransit innerhalb der EU zu gelten hat ?
4. Werden Sie - um einer Ablehnung dieser Vorschläge durch die Mittelmeerstaaten, Irland und Frankreich zu entgehen - für eine Vertagung des Richtlinienbeschlusses bis zum Beitritt der skandinavischen Länder und Österreichs eintreten ?
5. Welche positiven Auswirkungen auf die Auslastung der österreichischen Schlachthöfe sind durch eine EU-weite, auch für Schlachttiertransite geltende Gesamtzeitbeschränkung zu erwarten ?